



STADT COTTBUS  
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER  
WUŠY ŠOLTA

**Allgemeinverfügung  
in der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

**über die Testpflicht in Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Schule**

Datum  
19.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von §§ 28, 28a, 33 IfSG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 06.03.2021 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Geschäftsbereich/Fachbereich  
GB II  
Verwaltungsstab

Ab dem 22.03.2021 gilt bis auf Weiteres folgende Regelung:

Zeichen Ihres Schreibens

1. Alle MitarbeiterInnen, welche in **Kindertagesstätten, Horten** und **Kindertagespflegestellen** im Stadtgebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz tätig sind, müssen sich **zwei Mal die Woche mittels PoC-Antigen-Schnelltest** oder entsprechenden zertifizierten **Selbsttest** auf das SARS-CoV-2-Virus **testen** oder **testen lassen** und dies ist entsprechend der Anlage dieser Allgemeinverfügung zu dokumentieren.

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in  
Thomas.Bergner@cottbus.de

Zimmer

Diejenigen Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben und die in Ziff. 1 benannten Einrichtungen besuchen, müssen sich **einmal die Woche mittels PoC-Antigen-Schnelltest** oder entsprechenden zertifizierten **Selbsttest** auf das SARS-CoV-2-Virus **testen** oder **testen lassen** und dies ist entsprechend der Anlage dieser Allgemeinverfügung zu dokumentieren.

Mein Zeichen

Telefon  
0355

Fax  
0355

E-Mail  
@

Die erstmalige Testung muss binnen 48 Std. durchgeführt werden. Bei Nutzung eines Testzentrums (z.B. Hausarzt, Apotheke) werden die dort erstellten Bescheinigungen anerkannt.

2. Alle **Lehrerinnen und Lehrer**, sowie sonstige MitarbeiterInnen, welche in einer **Schulen** nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft auf dem Stadtgebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz tätig sind, müssen sich **zwei Mal die Woche mittels PoC-Antigen-Schnelltest** oder entsprechenden zertifizierten **Selbsttest** auf das SARS-CoV-2-Virus **testen** oder **testen lassen** und dies ist entsprechend der Anlage dieser Allgemeinverfügung zu dokumentieren. Das gilt nicht im Zeitraum der gesetzlich angeordneten Schulferien, während der Quarantäne oder Krankheit. Diejenigen Schüler und Schülerinnen, die die in Ziff. 2 benannten Einrichtungen besuchen, müssen sich **einmal die Woche mittels PoC-Antigen-Schnelltest** oder entsprechenden zertifizierten **Selbsttest** auf das SARS-CoV-2-Virus **testen** oder **testen lassen** und dies ist entsprechend der Anlage dieser Allgemeinverfügung zu dokumentieren. Schülerinnen und Schüler die gleichzeitig den Hort besuchen, müssen sich nur einmal in der Woche testen lassen.

Die erstmalige Testung muss binnen 48 Std. durchgeführt werden. Bei Nutzung eines Testzentrums (z.B. Hausarzt, Apotheke) werden die dort erstellten Bescheinigungen anerkannt.

3. Für den Fall, dass die in Ziff. 1 und Ziff. 2 verpflichtende Testung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, so haben diejenigen Personen solange ein **Betretungsverbot** für die in Ziff. 1 und Ziff. 2 benannten Einrichtungen, bis die entsprechende Testung dem jeweiligen Einrichtungsleiter nachgewiesen wurde. Die von einem Betretungsverbot betroffenen Schülerinnen und Schüler sind ausschließlich im Distanzunterricht zu unterrichten.
4. Kinder oder Schülerinnen und Schüler, welche aus einer behördlich angeordneten Quarantäne in die jeweilige Einrichtung zurückkehren wollen, müssen einen negativen PoC-Antigen-Schnelltest, welcher nicht älter als 48 Stunden alt sein darf oder einen PCR-Testbefund: „SARS-CoV-2: nicht nachgewiesen“, welcher möglichst nicht älter als 72 Stunden alt ist, der jeweiligen Einrichtungsleitung vor Besuch übermitteln.

#### **Begründung:**

Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 und nunmehr in seiner Mutation B.1.1.7. verbreitet sich weiterhin im Land Brandenburg und somit auch in der Stadt Cottbus/Chósebuz rasant. Das Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann.

Die vom Gesundheitsamt tagesaktuell festgestellte 7-Tages-Inzidenz liegt deutlich über 100 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (Stand 19.03.2021: **163**). Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen dürfte nach wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch deutlich höher sein. Aktuell vorherrschender Übertragungsweg ist unverändert die Tröpfcheninfektion sowie Aerosole. Bereits 1-3 Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome bei Infizierten kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen.

Die Entwicklung im Bereich Schule und Kita zeigt sich dynamisch. Dabei hat auch die nunmehr in ganz Deutschland überwiegend auftretende Variante des SARS-CoV-2-Virus B. 1. 1. 7. einen erheblichen Anteil.

Datum	betroffene Kitas, Kindertagespflege und Horte	betroffene Schulen
09.03.2021	7 (3 mit B.1.1.7)	1 (1 mit B.1.1.7)
10.03.2021	6	1
11.03.2021	8 (4 mit B.1.1.7)	2 (1 mit B.1.1.7)
12.03.2021	6 (5 mit B.1.1.7)	2 (1 mit B.1.1.7)
15.03.2021	9 (7 mit B.1.1.7)	3 (3 mit B.1.1.7)
16.03.2021	9 (8 mit B.1.1.7)	4 (4 mit B.1.1.7)
17.03.2021	11 (10 mit B.1.1.7)	4 (4 mit B.1.1.7)
18.03.2021	12 (10 mit B.1.1.7)	5 (4 mit B.1.1.7)

Hinweis zur Ziff. 4: Im Einzelfall kann am Ende einer Infektion laut Befund, Sars-CoV-2 noch nachgewiesen sein. Dann erfolgt durch das Gesundheitsamt eine Abwägung im Hinblick auf eine noch mögliche Infektiosität und ggf. auch die Entlassung aus der Quarantäne. Einrichtungsleitungen können sich bei Fragen gern an das Gesundheitsamt wenden.

Die getroffenen Maßnahmen haben ihre rechtliche Grundlage im §§ 28, 28a, 33 IfSG.

Sie verfolgen den legitimen Zweck, dass der bisher durch das sog. Wechselmodell eingeschränkte Schulbetrieb nicht noch weiter durch Schließungen eingeschränkt werden muss. Zudem kann dadurch auch die Kinderbetreuung im Rahmen der Kindertagesstätten, Kindertagespflege oder Horte weiterhin möglich sein.

Stadtverwaltung  
Cottbus/Chósebuz  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus/Chósebuz

Die Tests sind auch geeignet, entsprechende bisher unentdeckte Infektionen zu entdecken und die Übertragungswege aufzuzeigen.

Konto der Stadtkasse  
Sparkasse Spree-Neiße  
IBAN:  
DE06 1805 0000 3302 0000 21  
BIC: WELADED1CBN

Die Maßnahme ist auch das mildeste Mittel im Verhältnis zur Teil- oder Vollschießung der Einrichtungen nach § 33 IfSG. Es ist insbesondere auch deshalb angemessen, weil

sie sich gegenüber einer möglichen Schließung von Einrichtungen als weniger einschneidende Maßnahme erweist. Darüber hinaus ist die Maßnahme auch nicht mit gravierenden finanziellen Einbußen der Betroffenen verbunden, da im Stadtgebiet ausreichend kostenfreie Testmöglichkeiten vorhanden sind.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

#### Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Webseite der Stadt Cottbus/Chósebusz [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de) veröffentlicht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 - GVBl. Bbg Teil I, S. 262 - in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 - GVBl. Teil II, S. 435 ff. - und § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, erhoben werden.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Bergner  
Leiter des Verwaltungsstabes

Anlagen: Formulare zur Bestätigung der Personensorgeberechtigten zur Durchführung der Testungen